

Festsetzungen durch Planzeichnung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Sondergebiet (SO BESS) gem. § 11 Abs. 2 BauNVO für Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Grundfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB; Gem. § 19 BauNVO wird eine maximal zulässige Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt (GRZ 0,8).

Höhenentwicklung (§ 9 Abs. 3 BauGB)
Oberkante baulicher Anlagen und Nebenanlagen in Metern über Oberkante bestehendes Gelände

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB i.V.m. Nr. 6.3 PlanZV)
Straßenverkehrsflächen

Einfriedigungsbereich (Anlage zur PlanZV 6.4)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Grünflächen privat

Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1a BauGB)
Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Maßnahmensummer (wird ergänzt)

Flächen für CEF-Maßnahmen (wird ergänzt)

Pflanzgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)
Neupflanzung für Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen

Sonstige Festsetzungen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nach § 9 Abs. 7 BauGB

Darstellungen und nrichtliche Übernahme
Höhenreferenzpunkt (Bestehende Geländeoberkante in Metern über Normalhöhennull)

Höhenlinie
(Bestehende Geländeoberkante in Metern über Normalhöhennull)

Bestehende Flurstücksummern

Bestehende Grundstücksgrenzen

Nutzungsschablone:
SO = Besondere Art der baulichen Nutzung
GRZ 0,8 = Maximal zulässige Grundflächenzahl
GOK 5,00m = Oberkante baulicher Nebenanlagen bezogen auf die mittlere natürliche oder künstliche Geländeoberfläche

Maßstab
0 50m 100m 150m 200m 250m

Planungsschablone:
SO = Besondere Art der baulichen Nutzung
GRZ 0,8 = Maximal zulässige Grundflächenzahl
GOK 5,00m = Oberkante baulicher Nebenanlagen bezogen auf die mittlere natürliche oder künstliche Geländeoberfläche

Maßstab
0 50m 100m 150m 200m 250m

Planungsschablone:
SO = Besondere Art der baulichen Nutzung
GRZ 0,8 = Maximal zulässige Grundflächenzahl
GOK 5,00m = Oberkante baulicher Nebenanlagen bezogen auf die mittlere natürliche oder künstliche Geländeoberfläche

Maßstab
0 50m 100m 150m 200m 250m

Planungsschablone:
SO = Besondere Art der baulichen Nutzung
GRZ 0,8 = Maximal zulässige Grundflächenzahl
GOK 5,00m = Oberkante baulicher Nebenanlagen bezogen auf die mittlere natürliche oder künstliche Geländeoberfläche

Maßstab
0 50m 100m 150m 200m 250m

Planungsschablone:
SO = Besondere Art der baulichen Nutzung
GRZ 0,8 = Maximal zulässige Grundflächenzahl
GOK 5,00m = Oberkante baulicher Nebenanlagen bezogen auf die mittlere natürliche oder künstliche Geländeoberfläche

Maßstab
0 50m 100m 150m 200m 250m

Planungsschablone:
SO = Besondere Art der baulichen Nutzung
GRZ 0,8 = Maximal zulässige Grundflächenzahl
GOK 5,00m = Oberkante baulicher Nebenanlagen bezogen auf die mittlere natürliche oder künstliche Geländeoberfläche

Maßstab
0 50m 100m 150m 200m 250m

Planungsschablone:
SO = Besondere Art der baulichen Nutzung
GRZ 0,8 = Maximal zulässige Grundflächenzahl
GOK 5,00m = Oberkante baulicher Nebenanlagen bezogen auf die mittlere natürliche oder künstliche Geländeoberfläche

Maßstab
0 50m 100m 150m 200m 250m

Planungsschablone:
SO = Besondere Art der baulichen Nutzung
GRZ 0,8 = Maximal zulässige Grundflächenzahl
GOK 5,00m = Oberkante baulicher Nebenanlagen bezogen auf die mittlere natürliche oder künstliche Geländeoberfläche

Maßstab
0 50m 100m 150m 200m 250m

Planungsschablone:
SO = Besondere Art der baulichen Nutzung
GRZ 0,8 = Maximal zulässige Grundflächenzahl
GOK 5,00m = Oberkante baulicher Nebenanlagen bezogen auf die mittlere natürliche oder künstliche Geländeoberfläche

Maßstab
0 50m 100m 150m 200m 250m

Planungsschablone:
SO = Besondere Art der baulichen Nutzung
GRZ 0,8 = Maximal zulässige Grundflächenzahl
GOK 5,00m = Oberkante baulicher Nebenanlagen bezogen auf die mittlere natürliche oder künstliche Geländeoberfläche

Maßstab
0 50m 100m 150m 200m 250m

Planungsschablone:
SO = Besondere Art der baulichen Nutzung
GRZ 0,8 = Maximal zulässige Grundflächenzahl
GOK 5,00m = Oberkante baulicher Nebenanlagen bezogen auf die mittlere natürliche oder künstliche Geländeoberfläche

Maßstab
0 50m 100m 150m 200m 250m

Planungsschablone:
SO = Besondere Art der baulichen Nutzung
GRZ 0,8 = Maximal zulässige Grundflächenzahl
GOK 5,00m = Oberkante baulicher Nebenanlagen bezogen auf die mittlere natürliche oder künstliche Geländeoberfläche

Maßstab
0 50m 100m 150m 200m 250m

Planungsschablone:
SO = Besondere Art der baulichen Nutzung
GRZ 0,8 = Maximal zulässige Grundflächenzahl
GOK 5,00m = Oberkante baulicher Nebenanlagen bezogen auf die mittlere natürliche oder künstliche Geländeoberfläche

Maßstab
0 50m 100m 150m 200m 250m

Planungsschablone:
SO = Besondere Art der baulichen Nutzung
GRZ 0,8 = Maximal zulässige Grundflächenzahl
GOK 5,00m = Oberkante baulicher Nebenanlagen bezogen auf die mittlere natürliche oder künstliche Geländeoberfläche

Maßstab
0 50m 100m 150m 200m 250m

Planungsschablone:
SO = Besondere Art der baulichen Nutzung
GRZ 0,8 = Maximal zulässige Grundflächenzahl
GOK 5,00m = Oberkante baulicher Nebenanlagen bezogen auf die mittlere natürliche oder künstliche Geländeoberfläche

Maßstab
0 50m 100m 150m 200m 250m

Planungsschablone:
SO = Besondere Art der baulichen Nutzung
GRZ 0,8 = Maximal zulässige Grundflächenzahl
GOK 5,00m = Oberkante baulicher Nebenanlagen bezogen auf die mittlere natürliche oder künstliche Geländeoberfläche

Maßstab
0 50m 100m 150m 200m 250m

Planungsschablone:
SO = Besondere Art der baulichen Nutzung
GRZ 0,8 = Maximal zulässige Grundflächenzahl
GOK 5,00m = Oberkante baulicher Nebenanlagen bezogen auf die mittlere natürliche oder künstliche Geländeoberfläche

Maßstab
0 50m 100m 150m 200m 250m

Planungsschablone:
SO = Besondere Art der baulichen Nutzung
GRZ 0,8 = Maximal zulässige Grundflächenzahl
GOK 5,00m = Oberkante baulicher Nebenanlagen bezogen auf die mittlere natürliche oder künstliche Geländeoberfläche

Maßstab
0 50m 100m 150m 200m 250m

Planungsschablone:
SO = Besondere Art der baulichen Nutzung
GRZ 0,8 = Maximal zulässige Grundflächenzahl
GOK 5,00m = Oberkante baulicher Nebenanlagen bezogen auf die mittlere natürliche oder künstliche Geländeoberfläche

Maßstab
0 50m 100m 150m 200m 250m

Planungsschablone:
SO = Besondere Art der baulichen Nutzung
GRZ 0,8 = Maximal zulässige Grundflächenzahl
GOK 5,00m = Oberkante baulicher Nebenanlagen bezogen auf die mittlere natürliche oder künstliche Geländeoberfläche

Maßstab
0 50m 100m 150m 200m 250m

Planungsschablone:
SO = Besondere Art der baulichen Nutzung
GRZ 0,8 = Maximal zulässige Grundflächenzahl
GOK 5,00m = Oberkante baulicher Nebenanlagen bezogen auf die mittlere natürliche oder künstliche Geländeoberfläche

Maßstab
0 50m 100m 150m 200m 250m

Planungsschablone:
SO = Besondere Art der baulichen Nutzung
GRZ 0,8 = Maximal zulässige Grundflächenzahl
GOK 5,00m = Oberkante baulicher Nebenanlagen bezogen auf die mittlere natürliche oder künstliche Geländeoberfläche

Maßstab
0 50m 100m 150m 200m 250m

Planungsschablone:
SO = Besondere Art der baulichen Nutzung
GRZ 0,8 = Maximal zulässige Grundflächenzahl
GOK 5,00m = Oberkante baulicher Nebenanlagen bezogen auf die mittlere natürliche oder künstliche Geländeoberfläche

Maßstab
0 50m 100m 150m 200m 250m

Planungsschablone:
SO = Besondere Art der baulichen Nutzung
GRZ 0,8 = Maximal zulässige Grundflächenzahl
GOK 5,00m = Oberkante baulicher Nebenanlagen bezogen auf die mittlere natürliche oder künstliche Geländeoberfläche

Maßstab
0 50m 100m 150m 200m 250m

Planungsschablone:
SO = Besondere Art der baulichen Nutzung
GRZ 0,8 = Maximal zulässige Grundflächenzahl
GOK 5,00m = Oberkante baulicher Nebenanlagen bezogen auf die mittlere natürliche oder künstliche Geländeoberfläche

Maßstab
0 50m 100m 150m 200m 250m

Planungsschablone:
SO = Besondere Art der baulichen Nutzung
GRZ 0,8 = Maximal zulässige Grundflächenzahl
GOK 5,00m = Oberkante baulicher Nebenanlagen bezogen auf die mittlere natürliche oder künstliche Geländeoberfläche

Maßstab
0 50m 100m 150m 200m 250m

Planungsschablone:
SO = Besondere Art der baulichen Nutzung
GRZ 0,8 = Maximal zulässige Grundflächenzahl
GOK 5,00m = Oberkante baulicher Nebenanlagen bezogen auf die mittlere natürliche oder künstliche Geländeoberfläche

Maßstab
0 50m 100m 150m 200m 250m

Planungsschablone:
SO = Besondere Art der baulichen Nutzung
GRZ 0,8 = Maximal zulässige Grundflächenzahl
GOK 5,00m = Oberkante baulicher Nebenanlagen bezogen auf die mittlere natürliche oder künstliche Geländeoberfläche

Maßstab
0 50m 100m 150m 200m 250m

Planungsschablone:
SO = Besondere Art der baulichen Nutzung
GRZ 0,8 = Maximal zulässige Grundflächenzahl
GOK 5,00m = Oberkante baulicher Nebenanlagen bezogen auf die mittlere natürliche oder künstliche Geländeoberfläche

Maßstab
0 50m 100m 150m 200m 250m

Planungsschablone:
SO = Besondere Art der baulichen Nutzung
GRZ 0,8 = Maximal zulässige Grundflächenzahl
GOK 5,00m = Oberkante baulicher Nebenanlagen bezogen auf die mittlere natürliche oder künstliche Geländeoberfläche

Maßstab
0 50m 100m 150m 200m 250m

Planungsschablone:
SO = Besondere Art der baulichen Nutzung
GRZ 0,8 = Maximal zulässige Grundflächenzahl
GOK 5,00m = Oberkante baulicher Nebenanlagen bezogen auf die mittlere natürliche oder künstliche Geländeoberfläche

Maßstab
0 50m 100m 150m 200m 250m

Planungsschablone:
SO = Besondere Art der baulichen Nutzung
GRZ 0,8 = Maximal zulässige Grundflächenzahl
GOK 5,00m = Oberkante baulicher Nebenanlagen bezogen auf die mittlere natürliche oder künstliche Geländeoberfläche

Maßstab
0 50m 100m 150m 200m 250m

Planungsschablone:
SO = Besondere Art der baulichen Nutzung
GRZ 0,8 = Maximal zulässige Grundflächenzahl
GOK 5,00m = Oberkante baulicher Nebenanlagen bezogen auf die mittlere natürliche oder künstliche Geländeoberfläche

Maßstab
0 50m 100m 150m 200m 250m

Planungsschablone:
SO = Besondere Art der baulichen Nutzung
GRZ 0,8 = Maximal zulässige Grundflächenzahl
GOK 5,00m = Oberkante baulicher Nebenanlagen bezogen auf die mittlere natürliche oder künstliche Geländeoberfläche

Maßstab
0 50m 100m 150m 200m 250m

Planungsschablone:
SO = Besondere Art der baulichen Nutzung
GRZ 0,8 = Maximal zulässige Grundflächenzahl
GOK 5,00m = Oberkante baulicher Nebenanlagen bezogen auf die mittlere natürliche oder künstliche Geländeoberfläche

Maßstab
0 50m 100m 150m 200m 250m

Planungsschablone:
SO = Besondere Art der baulichen Nutzung
GRZ 0,8 = Maximal zulässige Grundflächenzahl
GOK 5,00m = Oberkante baulicher Nebenanlagen bezogen auf die mittlere natürliche oder künstliche Geländeoberfläche

Maßstab
0 50m 100m 150m 200m 250m

Planungsschablone:
SO = Besondere Art der baulichen Nutzung
GRZ 0,8 = Maximal zulässige Grundflächenzahl
GOK 5,00m = Oberkante baulicher Nebenanlagen bezogen auf die mittlere natürliche oder künstliche Geländeoberfläche

Maßstab
0 50m 100m 150m 200m 250m

Planungsschablone:
SO = Besondere Art der baulichen Nutzung
GRZ 0,8 = Maximal zulässige Grundflächenzahl
GOK 5,00m = Oberkante baulicher Nebenanlagen bezogen auf die mittlere natürliche oder künstliche Geländeoberfläche

Maßstab
0 50m 100m 150m 200m 250m

Planungsschablone:
SO = Besondere Art der baulichen Nutzung
GRZ 0,8 = Maximal zulässige Grundflächenzahl
GOK 5,00m = Oberkante baulicher Nebenanlagen bezogen auf die mittlere natürliche oder künstliche Geländeoberfläche

Maßstab
0 50m 100m 150m 200m 250m

Planungsschablone:
SO = Besondere Art der baulichen Nutzung
GRZ 0,8 = Maximal zulässige Grundflächenzahl
GOK 5,00m = Oberkante baulicher Nebenanlagen bezogen auf die mittlere natürliche oder künstliche Geländeoberfläche

Maßstab
0 50m 100m 150m 200m 250m

Planungsschablone:
SO = Besondere Art der baulichen Nutzung
GRZ 0,8 = Maximal zulässige Grundflächenzahl
GOK 5,00m = Oberkante baulicher Nebenanlagen bezogen auf die mittlere natürliche oder künstliche Geländeoberfläche

Maßstab
0 50m 100m 150m 200m 250m

Planungsschablone:
SO = Besondere Art der baulichen Nutzung
GRZ 0,8 = Maximal zulässige Grundflächenzahl
GOK 5,00m = Oberkante baulicher Nebenanlagen bezogen auf die mittlere natürliche oder künstliche Geländeoberfläche

Maßstab
0 50m 100m 150m 200m 250m

Planungsschablone:
SO = Besondere Art der baulichen Nutzung
GRZ 0,8 = Maximal zulässige Grundflächenzahl
GOK 5,00m = Oberkante baulicher Nebenanlagen bezogen auf die mittlere natürliche oder künstliche Geländeoberfläche

Maßstab
0 50m 100m 150m 200m 250m

Planungsschablone:
SO = Besondere Art der baulichen Nutzung
GRZ 0,8 = Maximal zulässige Grundflächenzahl
GOK 5,00m = Oberkante baulicher Nebenanlagen bezogen auf die mittlere natürliche oder künstliche Geländeoberfläche

Maßstab
0 50m 100m 150m 200m 250m

Planungsschablone:
SO = Besondere Art der baulichen Nutzung
GRZ 0,8 = Maximal zulässige Grundflächenzahl
GOK 5,00m = Oberkante baulicher Nebenanlagen bezogen auf die mittlere natürliche oder künstliche Geländeoberfläche

Maßstab
0 50m 100m 150m 200m 250m

Planungsschablone:
SO = Besondere Art der baulichen Nutzung
GRZ 0,8 = Maximal zulässige Grundflächenzahl
GOK 5,00m = Oberkante baulicher Nebenanlagen bezogen auf die mittlere natürliche oder künstliche Geländeoberfläche

Maßstab
0 50m 100m 150m 200m 250m

Festsetzungen durch Text

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Sondergebiet (SO BESS):
Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom. Zulässig sind Batteriespeicheranlagen und die für den Betrieb dieser Anlagen notwendigen baulichen Anlagen und Nebenanlagen wie Transformatoren, Umspannwerke, Wechselrichter, Batteriemodule, Wartungszentralen und sonstige Bauteile sowie Unterhalt der Anlage sowie Maßnahmen zur Oberflächenentwässerung, Zufahrten, Wärtungsflächen, Übersichts- und Anzeigelampen für den Brandschutz und Lärmschutz.

Dazu zählen auch alle dafür notwendigen technischen Einrichtungen und erforderliche Leitungen sowie Straßen und Wege.
Zulässig sind weiterhin die Errichtung von Einrichtungen zum Schallschutz wie Schallschirme, Schallschleier oder schallabsorbierende Konstruktionen und Wälle.
Eine bestimmte Verwendung des erzeugten Stroms oder eine bestimmte Bezugspunkte für die Speicheranlagen ist nicht festgesetzt. Ein baulicher, technischer, räumlicher oder funktionaler Zusammenhang der Speicher zu anderen baulichen Anlagen oder Nebenanlagen ist nicht notwendig.

1.2 Gemäß § 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB wird festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvorganges oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvorganges und gemäß § 12 Abs. 3a Satz 2 BauGB zulässig.

1.3 Werbeanlagen jeglicher Art sind unzulässig. Informationstafeln zum Betrieb der Anlagen sind jedoch grundsätzlich zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Das zulässige Maß der baulichen Nutzung ist der Nutzungsschablone bzw. den Einschrieben im Plan zu entnehmen.

2.2 Gem. § 19 BauNVO wird eine maximal zulässige Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt (GRZ 0,8).

3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Die überbaubaren Flächen sind durch die im zeichnerischen Teil eingetragenen Baugrenzen festgesetzt.

3.2 Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sowie jegliche sonstige bauliche Anlagen, sind außerhalb der Baugrenzen unzulässig.

4. Höhenentwicklung (§ 9 Abs. 3 BauGB)

4.1 Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen und Nebenanlagen wird als Höchstgrenze festgesetzt und ist der Nutzungsschablone im Plan zu entnehmen (GOK). Die Höhe der baulichen Anlagen und Nebenanlagen darf 5,00m über der natürlichen Geländeoberkante nicht überschreiten.

4.2 Die zulässige Höhe wird in Metern über Normalhöhennull (müNN) angegeben und bezieht sich auf den höchsten Punkt der Oberkante Dachhaut bzw. bei Flachdächern auf den oberen Punkt der Gebäudeaußenkante (Altk). Ausnahmen und Überschreitungen ausschließlich im Sondergebiet BESS-LW in Form von Masten zulässig. Diese dürfen bis zu einer Höhe von 12,00m hergestellt werden.

4.3 Unterer Höhenbezugspunkt der müNN-Höhe für bauliche Anlagen und Nebenanlagen sind die im Plan eingetragenen Höhenbezugspunkte.

4.4 Die als Referenzpunkte in müNN-Höhe eingetragenen Höhenpunkte stellen das bestehende Geländeebenes dar. Der Geländeverlauf und somit die maximale Oberkante der Anlagen und Nebenanlagen ist zwischen den Höhenreferenzpunkten zu interpolieren.

5. Planungsrechtliche Festsetzungen zur Grünordnung und zum Artenschutz

5.1 **wird ergänzt**

6. Schutz des Bodens und des Wasserhaushaltes (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.1 § 202 BauGB ist zum Schutz des Mutterbodens zwingend einzuhalten. Ausnahmen hiervon sind unzulässig.

6.2 Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen zu vermeiden. Anzeichen sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 19815 zu treffen. Die zeichnerisch festgesetzten Grünflächen sollen in einem möglichst geringen Umfang befahren werden.

6.3 Zur Reduzierung der Erosionsgefahr erfolgt die Begrünung des Betriebsgeländes unmittelbar nach Abschluss der Bauphase. Zudem ist das Abflussverhalten bei Starkregen durch ein Monitoring während der Bauphase und in den ersten 5 Jahren nach Inbetriebnahme zu überwachen. Falls dabei Oberflächenabflüsse und Anzeichen für Linearerosion (Rinnenbildung) beobachtet werden, sind in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt entsprechende Gegenmaßnahmen (Anlage von Quertinnen und Tropfrinnen, Anlage von kleinen Retentionsmulden an geeigneter Stelle) zu ergreifen.

6.4 Zur Reduzierung der Bodenversiegelung werden alle privaten Verkehrs- und Betriebsflächen als wassergerundete und wasserundurchlässige Beläge ausgeführt.

6.5 Die Teile der Kabelgräben ist auf ein Minimum zu reduzieren. Der im Zuge der Baumaßnahmen anfallende Aushub ist sorgfältig und entsprechend dem Bodenschutzrecht zu behandeln. Oberboden ist wasserrecht zwischenlagern und wieder einzubauen. Überschüssiges Oberbodenmaterial und - sofern angefallen - kulturfähiges Unterbodenmaterial ist unter Beachtung des § 12 BodSchV ortsnah auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu verwerten.

6.6 Ober- und Unterboden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Eignungsgruppen sind getrennt auszubauen und zu lagern. Beim Ausbau ist der Fruchtzustand bzw. die Konsistenz des Bodens zu beachten. Nur Böden mit einer geeigneten Mindestfestigkeit dürfen ausgebaut werden. Nach nassen Witterungsperioden müssen die Böden daher ausreichend abgetrocknet sein. Der Unterboden sollte in einem Abteufung ohne Zwischenbefahrung ausgelegt werden.

6.7 Die Zwischenlagerung von Bodenmaterial ist möglichst zu vermeiden. Muss Bodenmaterial zwischenlagert werden, ist es vor Verdichtungen und Vermänsungen zu schützen. Zwischenlagereflächen (Bereitstellungsanlagen) sind so zu gestalten, dass keine Abschwemmungen, Staubeinwehungen oder Versenkungen von gelöstem Schadstoffen erfolgen kann.

6.8 Treten im Zuge der Baumaßnahmen Auffälligkeiten im Bereich der Bodenbeschaffenheit auf, die auf Abfalllagerungen oder Altlasten schließen lassen, sind ggf. weitere Maßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden im Landratsamt und Wasserwirtschaftsamt durchzuführen.

6.9 Der Bau wie auch der Rückbau der Anlage ist mit dem zuständigen Landratsamt und Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Auflagen, wie beispielsweise eine bodenkundliche Baubegehung, sind umzusetzen.

7. Leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

7.1 Sämtliche Versorgungsleitungen sowie sonstige Verkabelungen die zu den Anlagen hin oder von den Trafostationen weg führen, sind unterirdisch zu verlegen. Freileitungen sind unzulässig.

8. Aufschüttungen / Abgrabungen

8.1 Für Fundamentierungsarbeiten (Begründungsarbeiten im Bereich der Trafostationen / Speicher sind Auffüllungen / Abgrabungen des Ugeländes bis zu einer Höhe von 50cm gestattet. Gemessen an Oberkante bestehendes Gelände.

9. Schallschutz

9.1 Für den Betrieb der Anlagen gelten die Anforderungen der Technischen